



Schwäbischer

REGIERUNG  
VON SCHWABEN

# Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

137. Jahrgang

November 2020

Nr.11

## INHALTSÜBERSICHT

<b>AKTUELLES .....</b>	<b>374</b>
Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 .....	374
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....</b>	<b>380</b>
Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen .....	380
Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen .....	384
Grundschulen und Mittelschulen .....	388
Ausschreibung zweier Stellen für Seminarrektorinnen/Seminarrektoren als Leiterin/Leiter (m/w/d) eines Studienseminars (BesGr. A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen .....	388
Ausschreibung einer Stelle als Beraterin/Berater (m/w/d) Migration bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau (Bodensee) und in der Stadt Kempten (Allgäu) .....	389
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Verkehrs- und Sicherheitserziehung bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren .....	390
Andere Regierungsbezirke .....	393
Schulaufsicht .....	393
<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....</b>	<b>394</b>
Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Grund- und Mittelschulen sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke.....	394
Versetzung staatlicher Lehrkräfte in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehrertauschverfahrens zum 01. August 2021 .....	397
<b>NICHTAMTLICHER TEIL.....</b>	<b>398</b>

Berufswahl-SIEGEL 2021..... 398

**AKTUELLES****Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21****Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 06.11.2020, Az. ZS.4-BS4363.0/263/1 an alle Schulen in Bayern**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit den Herbstferien ist die erste Etappe des Schuljahres 2020/21 zu Ende gegangen. Sie hat uns die vielfältigen Herausforderungen, denen sich unsere Schulen unter Pandemie-Bedingungen gegenübersehen, deutlich vor Augen geführt. Sie hat aber auch gezeigt: Auch bei einem erhöhten Infektionsgeschehen ist im Rahmen umfangreicher Hygienekonzepte Präsenzunterricht möglich und verantwortbar. Dies ist für mich ein ermutigender Befund, stützt er doch den zu Schuljahresbeginn geäußerten Wunsch der Schulfamilie, trotz der Pandemie so viel Präsenzunterricht wie möglich zu erteilen.

Dieser Wunsch wurde am 4. November 2020 bei einem „Gipfeltreffen“ in der Staatskanzlei mit Vertretern der Direktoren, der Lehrkräfte sowie der Eltern- und Schülerschaft, bei dem eine Bilanz der ersten acht Schulwochen gezogen wurde, noch einmal im Grundsatz bekräftigt. Dabei wurde auch die Frage erörtert, unter welchen Rahmenbedingungen der Präsenzunterricht angesichts der nach wie vor sehr hohen Infektionszahlen in Bayern nach den Herbstferien fortgesetzt wird. Ziel ist es weiterhin, die Schulen offen zu halten. Der Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht oder gar die vollständige Einstellung des Präsenzunterrichts soll nur dann in Betracht gezogen werden, wenn das Infektionsgeschehen vor Ort dies zwingend erforderlich macht.

Über die aktuellen Entwicklungen möchte ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

**1. Aktualisierung des Rahmenhygieneplans Schule**

Wie Sie wissen, haben sich die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder für den gesamten Monat November auf besondere Maßnahmen zum Infektionsschutz geeinigt, die für Bayern in der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) verankert sind. Hintergrund sind die zuletzt bundesweit – und auch in Bayern – stark gestiegenen Infektionszahlen.

Mit dieser Neubewertung der Lage bzw. der Neufassung der 8. BayIfSMV wird auch eine weitere Anpassung des Rahmenhygieneplans für Schulen notwendig, der die Grundlage für den Unterrichtsbetrieb unter Pandemie-Bedingungen bildet. Die wichtigsten Neuerungen sind:

**a) Allgemeines zur Neufassung des Rahmenhygieneplans**

Beim Schulgipfel am 4. November 2020 bestand Einigkeit, dass der bisherige Drei-Stufen-Plan, der in Abhängigkeit von bestimmten Inzidenzwerten abgestufte Hygiene- bzw. Infektionsschutzmaßnahmen vorsah, unter den derzeitigen Rahmenbedingungen keine geeignete Handlungsgrundlage mehr darstellt – nicht zuletzt deshalb, weil die vergangenen Wochen gezeigt haben, dass ein Präsenzbetrieb auch bei erhöhten Inzidenzwerten in einem Kreis aufrecht erhalten werden kann und Pauschallösungen dem differenzierten Infektionsgeschehen in den einzelnen Kreisen nicht gereicht werden.

- Der bisherige Drei-Stufen-Plan wird daher ausgesetzt. Dies gilt zunächst für die Dauer der Gültigkeit der 8. BayIfSMV – d. h. voraussichtlich bis mindestens 30. November 2020.
- Stattdessen erhalten folgende Maßnahmen allgemeine Gültigkeit:
  - generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte in allen Jahrgangsstufen auch während des Unterrichts (Ausnahme nur noch in Einzelfällen durch Gesundheitsamt möglich, insbesondere wenn auch bei durchgängigem Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden kann; unberührt bleiben darüber hinaus Befreiungen im konkreten Einzelfall gem. §§ 2, 18 Abs. 2 Satz 2 der 8. BayIfSMV)
  - Durchführung von Gruppenarbeit nur mit Mindestabstand
  - besondere Schutzmaßnahmen in einzelnen Fächern, s. Abschnitt III.7 des bisherigen Rahmenhygieneplans

**b) Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen**

Wie oben bereits beschrieben, ist es unser Ziel, die Schulen so lange geöffnet zu halten, wie das Infektionsgeschehen vor Ort dies zulässt. Den zuständigen Gesundheitsbehörden wollen wir es noch stärker als bisher ermöglichen, die Entwicklung an der einzelnen Schule in den Blick zu nehmen und – falls nötig – der Situation vor Ort entsprechende, weiterreichende Einzelmaßnahmen einzuleiten.

Daher können die Gesundheitsämter nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen jeweils für diese weiterhin anordnen, dass

- ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztags- bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist

oder

- der Präsenzunterricht vorübergehend eingestellt wird.

Die Entscheidung hierüber erfolgt künftig jedoch nicht auf der Basis eines bestimmten Inzidenzwerts, sondern allein auf Basis der Situation an der Einzelschule.

Auf diese Weise ermöglichen wir ein deutlich differenzierteres Vorgehen, als wenn Entscheidungen zum Beispiel pauschal für alle Schulen und alle Schularten in einem Kreis getroffen werden. So kann die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern etwa nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen. Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, kann auch geprüft werden, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von etwaigen Anordnungen ausgenommen werden können.

Für den Fall, dass der Mindestabstand angeordnet wird, gilt:

- Ob Präsenz- und Distanzunterricht im tage- oder wochenweisen Wechsel stattfinden oder bestimmte Jahrgangsstufen (wie z. B. Abschlussklassen) bevorzugt Präsenzunterricht erhalten, richtet sich nach den räumlichen und pädagogischen Gegebenheiten vor Ort.
- Wie bereits mit KMS vom 01.09.2020 Nr. ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700 mitgeteilt, kann auch ein Ausweichen auf geeignete größere Räumlichkeiten (z. B. Sportstätten, Kultur- und Tagungszentren, Pfarsäle o. ä.) dazu beitragen, Gruppenteilungen und damit Distanzunterricht zu verhindern. Ich bitte Sie, derartige Ausweichoptionen in Abstimmung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger wo immer möglich einzubeziehen und dabei insbesondere die Abschluss- und Eingangsklassen im Blick zu haben.

### c) Umgang mit Krankheitssymptomen

- Für **Schülerinnen und Schüler mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten)** gilt:
  - Grundschulkinder können die Schule in diesem Fall weiter besuchen.
  - Schülerinnen und Schüler weiterführender und beruflicher Schulen bleiben zunächst zuhause. Sie können die Schule wieder besuchen, wenn mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und ein negatives Sars-CoV-2-Testergebnis bzw. eine ärztliche Bescheinigung vorliegt (Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft Arzt).
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit **akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen** wie Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen an allen

Schularten nicht in die Schule. Eine Wiedenzulassung zum Unterricht ist erst möglich, wenn die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind; der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zudem ist an allen Schularten die Schulbesuchsfähigkeit in einem ärztlichen Attest oder durch einen negativen Sars-CoV-2-Test nachzuweisen (Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft Arzt).

## 2. Gruppenbildungen unter Coronabedingungen

Jahrgangsgemischte Gruppen, in denen Schülerinnen und Schüler aus mehreren Klassen zusammenkommen, sind im Schulalltag in vielen Fällen unvermeidbar. Der Rahmenhygieneplan Schulen sieht hierfür gesonderte Hygieneregeln (blockweise Sitzordnung im Klassenzimmer, vgl. Nr. 5.4 a) RHP) vor.

Um den Schulen im Bedarfsfall zusätzliche Handlungsspielräume zu eröffnen, möchte ich Sie auf folgende Sonderregelungen hinweisen:

- Für den **Religionsunterricht** haben das Katholische Büro Bayern und das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern alternative, von den beiden Kirchen autorisierte Formen eines **temporär kooperativen Religionsunterrichts erarbeitet**. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann so in besonderen Fällen die Bildung von klassenübergreifenden Unterrichtsgruppen vollständig oder zumindest weitgehend vermieden werden, die im Religions- und Ethikunterricht aus organisatorischen Gründen häufig erfolgt. Nähere Hinweise hierzu haben Sie bereits mit gesondertem KMS erhalten.
- Die **Fachlehrpläne Sport** sehen in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 die geschlechtsspezifische Erteilung des Sportunterrichts vor. Angesichts der gegenwärtigen Ausnahmesituation sind abweichende zeitlich befristete Einzelfallgenehmigungen möglich, soweit aus Sicht der jeweiligen Schule die **Erteilung koedukativen Sportunterrichts befristet** erforderlich und möglich ist. Die Antragstellung erfolgt formlos beim Staatsministerium. Für die Beantragung koedukativen Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 5 mit 6 genügt der Hinweis auf Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Für die Jahrgangsstufen 7 mit 10 ist ein Antrag dann möglich, wenn das örtliche Gesundheitsamt angeordnet hat, dass der Unterricht nur im Klassenverband erfolgen darf, und somit die klassenübergreifend gebildeten geschlechtsspezifischen Sportklassen nicht mehr unterrichtet werden können. Die Einzelfallgenehmigung erfolgt befristet bis zur Aufhebung der Auflage des Gesundheitsamtes, längstens jedoch für das Schuljahr 2020/21. Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass die besonderen Belange koedukativen Sportunterrichts (z. B. Aufsichtsführung in den Umkleiden, Hilfestellungen z.B.

beim Gerätturmen) zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Sportunterrichts in geeigneter Form zu unterrichten sind.

### 3. Rahmenkonzept für den Distanzunterricht

Trotz aller Bemühungen um die Sicherung des Präsenzunterrichts ist mit steigenden Infektionszahlen das Thema Distanzunterricht an unseren Schulen wieder stärker in den Fokus gerückt – sei es im Wechsel mit Präsenzunterricht oder als Ersatz dafür. Aus diesem Grund darf ich Sie noch einmal nachdrücklich auf das „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ hinweisen, das Ihnen mit KMS vom 01.09.2020 Nr. ZS.4-BS4352-6a.46700 zugegangen ist.

Die dort beschriebenen Leitsätze sorgen für ein hohes Maß an Verlässlichkeit für alle Beteiligten, die gerade im Distanzunterricht von größter Bedeutung ist. Ganz besonders dann, wenn die örtlichen Behörden die vollständige Einstellung des Präsenzunterrichts anordnen, ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Schule und Schülerinnen und Schülern zwingend erforderlich. Schülerinnen und Schüler sollen dabei nicht nur ein regelmäßiges Feedback zu den von ihnen bearbeiteten Arbeitsaufträgen erhalten, sondern ihre Lehrkräfte auch zu bestimmten vorab festgelegten Zeiten auch für persönliche Rückfragen erreichen können – sei es per Video, e-Mail oder Telefon. Wo immer möglich, soll dabei auch auf digitale Kommunikationswege zurückgegriffen werden.

### 4. Teamlehrkräfte

Zur Unterstützung der Kollegien bei coronabedingten Abwesenheiten von Stammllehrkräften wurden zu Anfang des Schuljahres zusätzliche Mittel in Höhe von 800 Vollzeitlehreereinheiten (VZLE) für den Einsatz sog. „Teamlehrkräfte“ bereitgestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Mittel noch nicht ganz ausgeschöpft, zudem konnten durch Umschichtungen die Vertragsmöglichkeiten bedarfsgerechter den Schularten zugeteilt werden. Bitte berücksichtigen Sie dies weiterhin, falls in Ihrem Kollegium entsprechende Einsatzbedarfe und -möglichkeiten bestehen.

### 5. Lehrerfortbildung

Ich bitte Sie um Verständnis, dass vorsorglich und mit Wirkung vom 2. November 2020 sämtliche **Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung** auf

- **zentraler** (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport im Bayerischen Landesamt für Schule),
- **regionaler** (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) als auch
- **lokaler Ebene** (im Bereich der Staatlichen Schulämter)

zunächst **bis Ende November 2020 ausgesetzt werden.**

- Inwieweit als Präsenzfortbildungen geplante Veranstaltungen ggf. kurzfristig in ein Online-Format überführt und in modifizierter Form angeboten werden können, entscheidet der jeweilige Veranstalter und informiert die Teilnehmer rechtzeitig.
- Ob und ggf. wann einzelne ausfallende staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern ebenfalls durch den Veranstalter (rechtzeitig) bekanntgegeben.
- Schulinterne Lehrerfortbildungen können im Ermessen der Schulleitung weiterhin stattfinden, auch hier wird darum gebeten, dem Einsatz digitaler Möglichkeiten (Videokonferenzsystem) Vorrang einzuräumen.

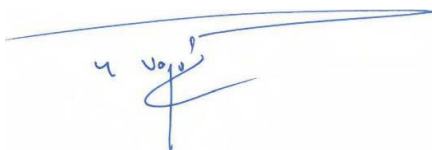
Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

dass die bayerischen Schulen in der Corona-Pandemie Großartiges leisten, haben Frau Staatssekretärin Anna Stolz und ich in den zurückliegenden Monaten immer wieder aufs Neue betont. Den Dank hierfür können wir kaum oft genug wiederholen; wir wissen sehr genau, was Ihnen tagtäglich abverlangt wird.

Das Corona-Virus stellt uns weiterhin vor große Ungewissheiten; Erkenntnisse und Einschätzungen von heute sind vielfach morgen schon überholt. Der Schulbetrieb kann hiervon nicht ausgenommen bleiben - wiewohl neun Seiten lang, wird auch dieses KMS nicht das letzte mit Sonderbestimmungen rund um Corona bleiben können. Hier hoffe ich auf Ihr Verständnis.

Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass die aktuelle Lage viele an ihre persönliche Belastungsgrenze bringt. Genauso bin ich jedoch überzeugt, dass dieser Einsatz sich in jedem Fall lohnt. Unsere Schülerinnen und Schüler sind das wichtigste Gut für die Zukunft unseres Landes, haben auch in schwierigen Zeiten eine fundierte Schulbildung verdient und sind bei Ihnen und Ihren Kollegien in den besten Händen. Dafür einmal mehr vielen Dank – und passen Sie gut auf sich auf.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazolo



## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 20.10.2020, Az. IV.9 – BP4113 – 3.83 414**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

wir bitten Sie, geeignete Kolleginnen und Kollegen Ihrer Schule auf folgende Ausschreibung hinzuweisen und diese per Aushang im Lehrerzimmer und/oder Verteilung über die schulüblichen Kanäle bekanntzugeben:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eine Stelle in den Organisationseinheiten

#### **3.7: Personalführung (Digitale Bildung) sowie**

#### **5.3: Informationstechnische Qualifizierung und Beratung**

– befristet auf in der Regel fünf bis sieben Jahre – neu zu besetzen. Die Tätigkeit ist schulartübergreifend und erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 15, ist möglich.

#### **Anforderungsprofil:**

Bewerber können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen oder beruflichen Schulen mit mehrjähriger Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit und erster Führungserfahrung (z.B. Leitung eines Arbeitskreises/einer Arbeitsgruppe innerhalb des Lehrerkollegiums).

Ferner werden vorausgesetzt:

- eine gute wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation sowie ein überdurchschnittliches Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung
- nachgewiesene vertiefte Kenntnisse in Informationstechnologie, insbesondere im Bereich der Konzeption, Administration und Betreuung von Schulnetzen (bspw. als Systembetreuer) und im Bereich der Medienkonzeptarbeit

- nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF) und/oder regionalen (RLFB) und/oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung, insbesondere im Bereich der Qualifizierung von Systembetreuern (SCHULNETZ) und/oder im Bereich Digitalisierung

Lehrkräfte, die bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Fakultas bzw. Lehrbefähigung im Fach Informatik oder eine einschlägige Ausbildung in Netzwerktechnik nachweisen können, werden vorrangig berücksichtigt.

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- ein sicheres und angemessenes Auftreten vor Gruppen
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen, insbesondere der Personalführung, Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

### **Aufgabenbeschreibung:**

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

#### **In OE 3.7:**

- Mitwirkung an der schulartübergreifenden Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualifizierung schulischer Führungskräfte

- Fortbildung von schulischen Führungskräften (Modul A, B und C) zum Themenbereich „Digitale Bildung“
- Fortbildung von schulischen Führungskräften zum Einsatz digitaler Hilfsmittel im Bereich Schulverwaltung und Schulorganisation

#### In OE 5.3:

- Mitwirkung an der Beratung von Schulen bei Fragen zur IT-Ausstattung
- Fortbildung von Systembetreuerinnen und Systembetreuern im Rahmen der SCHULNETZ-Qualifizierungsmaßnahme
- Qualifizierung und Betreuung von Multiplikatoren für diese Maßnahme (SCHULNETZ-Trainer)
- Koordinierung und organisatorische Betreuung der schulartübergreifenden regionalen SCHULNETZ-Lehrgänge
- Konzeption und Durchführung der informationstechnischen Fortbildungen der Beraterinnen und Berater digitale Bildung

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/ der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o.g. Themen in enger Kooperation mit dem E-Learning-Kompetenzzentrum und der Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S.

121) sowie durch KMS vom 16.04.2020, Az. II.5-BP4010.2/21/7, bzw. Abschnitt A Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 (KWMBI. S. 90)).

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113-3.83 414 bis **spätestens 13. November 2020** auf dem Dienstweg zu richten an

**Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen  
Direktor Dr. Alfred Kotter  
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7  
89407 Dillingen**

sowie Kopie an

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Referat IV.9  
Salvatorstraße 2  
80333 München.**

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an [sabrina.pohmann@stmuk.bayern.de](mailto:sabrina.pohmann@stmuk.bayern.de) sowie [direktor@alp.dillingen.de](mailto:direktor@alp.dillingen.de).

Für weitere Auskünfte steht Frau StRin Brand (Tel.: 089/2186-2973) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sylvia Gürtner  
Leitende Ministerialrätin

## Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 28.10.2020, Az. IV.9 – BP4113 – 3.66 641**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

wir bitten Sie, geeignete Kolleginnen und Kollegen Ihrer Schule auf folgende Ausschreibung hinzuweisen und diese per Aushang im Lehrerzimmer und/oder Verteilung über die schulüblichen Kanäle bekanntzugeben:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eine ganze Abordnungsstelle in der Organisationseinheit

### **5.5: eLearning-Kompetenzzentrum**

für den **Bereich Grundschule und Mittelschule** – befristet auf in der Regel fünf bis sieben Jahre – neu zu besetzen. Eine Beförderung ist zunächst bis zur Besoldungsgruppe A 13 möglich.

#### **Anforderungsprofil:**

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Mittelschulen in den Besoldungsgruppen A 12 bzw. A 12 + AZ mit mehrjähriger Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Ferner werden vorausgesetzt:

- eine gute wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation sowie ein überdurchschnittliches Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung
- nachgewiesene gute Kenntnisse in der Gestaltung digitaler Lehr- und Lernarrangements
- nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF) und/oder regionalen (RLFB) und/oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung

Darüber hinaus sind erwünscht:

- nachweislich gute Kenntnisse in der Codierung von Webseiten (insbes. HTML, CSS, Javascript) und/oder in der Gestaltung digitaler Medien (insbes. in den Bereichen Video/Audio und Grafik/Animation)

- Einschlägige Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Konzeption und Realisierung von Videoformaten im pädagogischen Kontext

Lehrkräfte, die bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation mit erfolgreichem Abschluss in Medienpädagogik/-didaktik oder einem vergleichbaren Studium nachweisen können, werden vorrangig berücksichtigt.

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- ein sicheres und angemessenes Auftreten vor Gruppen
- ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

### **Aufgabenbeschreibung:**

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Inhaltliche und mediendidaktische Weiterentwicklung der Beratungs- und Lehrgangsangebote des eLearning-Kompetenzzentrums

- Technische Umsetzung online-gestützter Fortbildungsangebote, insbesondere unter Einsatz von Learning-Management-Systemen, Videokonferenzsystemen und Autorenwerkzeugen
- Beratung, Unterstützung und kooperative Umsetzung online-gestützter Fortbildungsangebote für alle Schularten und Fächer
- Mitarbeit bei der Entwicklung und Realisierung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Fortbildungsinhalten unter Einbindung der online-unterstützten Lehrerfortbildung
- Entwicklung und Nutzung innovativer Fortbildungsformate wie z. B. Microlearning, Podcasts
- Ausbildung von Online-Moderatoren
- Beiträge zur Entwicklung einer zukunftsorientierten Medienkompetenz in Schule und Lehrerfortbildung
- Weiterentwicklung von Konzepten für Blended-Learning-Formate im Hinblick auf eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Verflechtung von Online- und Präsenzformaten
- Realisierung von Blended-Learning-Projekten in fachlicher Kooperation mit anderen Akademiereferentinnen und Akademiereferenten der ALP Dillingen
- Unterstützung von Akademiereferentinnen und Akademiereferenten bei langfristigen Sequenzlehrgängen unter Ausnutzung von Blended-Learning-Strategien; z. B. Fortbildungsveranstaltungen für das Pflichtfach Informatik an der Mittelschule
- Konzeption und Realisierung von Videoproduktionen für Online-Angebote und darüber hinaus zur medialen Flankierung der Fortbildungsangebote der ALP Dillingen im Allgemeinen

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/ der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- fachliche und methodisch-didaktische Beiträge im Rahmen von Präsenz- und Online-Fortbildungen zu den o.g. Themen, auch in Kooperation mit der Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional der ALP
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Monitoring der Fachliteratur und Fachpresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienort gewährleistet. Die Stelle ist teilzeitfähig, sofern durch Jobsharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist. Schwerbehinderte Personen werden

bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121) sowie durch KMS vom 16.04.2020, Az. II.5-BP4010.2/21/7, bzw. Abschnitt A Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 (KWMBI. S. 90)).

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung) und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113-3.66 641 bis **spätestens 20. November 2020** auf dem Dienstweg zu richten an

**Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen**  
**Direktor Dr. Alfred Kotter**  
**Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7**  
**89407 Dillingen**

sowie Kopie an

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**  
**Referat IV.9**  
**Salvatorstraße 2**  
**80333 München.**

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an [sabrina.pohmann@stmuk.bayern.de](mailto:sabrina.pohmann@stmuk.bayern.de) sowie [direktor@alp.dillingen.de](mailto:direktor@alp.dillingen.de).

Für weitere Auskünfte steht Herr StD Hofrichter (Tel.: 089/2186-2138) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sylvia Gürtner  
Leitende Ministerialrätin



**Grundschulen und Mittelschulen****Ausschreibung zweier Stellen  
für Seminarrektorinnen/Seminarrektoren  
als Leiterin/Leiter (m/w/d) eines Studienseminars (BesGr. A 14)  
für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen**

Im Regierungsbezirk Schwaben sind **zwei Stellen für Seminarrektorinnen/Seminarrektoren als Leiterin/Leiter (m/w/d) eines Studienseminars (BesGr. A 14) für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen** zu besetzen.

Der Leitung des Studienseminars obliegen besondere fachliche und organisatorische Aufgaben gemäß § 11 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen.

Voraussetzungen für die Verleihung des Amtes Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 14 als Leiterin/Leiter eines Studienseminars sind eine aktuelle dienstliche Beurteilung als Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A13+AZ mit einem Gesamturteil von mindestens UB („Leistung, die die Anforderungen übersteigt“) und entsprechender Verwendungseignung, sowie eine nachweisliche Referententätigkeit in der lokalen und regionalen Lehrerfortbildung und/oder eine nachweisliche Tätigkeit im Rahmen der Seminarentwicklung.

Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schwer behinderte Bewerber und Bewerberinnen haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren ausgeschrieben.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **27. November 2020** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben, Bereich 4 – Schulen, einzureichen:

**Regierung von Schwaben  
Bereich 4 - Schulen  
Fronhof 10  
86152 Augsburg**

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer  
Stelle als Beraterin/Berater (m/w/d) Migration  
bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu,  
im Landkreis Lindau (Bodensee) und in der Stadt Kempten (Allgäu)**

Bei den **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau (Bodensee) und in der Stadt Kempten (Allgäu)** ist eine **Stelle als „Beraterin/Berater Migration“** neu zu besetzen.

Die Beraterin oder der Berater Migration erhält für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBek S.136).

Die Aufgaben und die Voraussetzungen für eine Bewerbung als Beraterin oder Berater Migration sind durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 (Az. IV.2 – 5 S 7400-4b.40 810), veröffentlicht im KWMBI Nr. 12/2011 S.119 geregelt. Insbesondere wird auf die notwendige Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationsgeschichte sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamischer Unterricht oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen hingewiesen.

Um die Stelle können sich verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen (m/w/d) an Grundschulen oder Mittelschulen bewerben. Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Beraterinnen oder Beratern Migration bestellt werden.

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:  
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:  
Regierung von Schwaben:

Mittwoch, 25.11.2020  
Montag, 30.11.2020  
Freitag, 04.12.2020

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer  
Fachberaterstelle für Verkehrs- und Sicherheitserziehung  
bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu  
und in der Stadt Kaufbeuren**

Im Bereich der **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Ostallgäu und in der Stadt Kaufbeuren** ist die **Stelle einer Fachberaterin oder eines Fachberaters für Verkehrs- und Sicherheitserziehung** (m/w/d) neu zu besetzen.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Grundschule oder der Mittelschule. Die Fachberaterin/der Fachberater erhält für ihre/seine Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gem. Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBek S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung in der Verkehrserziehung gilt das KMS vom 04.06.1998 Nr. IV/5-S 7641-4/77076 entsprechend.

Um die Fachberaterstelle können sich geeignete Lehrkräfte bewerben, die im Bereich der Verkehrserziehung besondere fachliche und methodische Kenntnisse nachweisen können.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

**Termine zur Vorlage der Bewerbungen**

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Mittwoch, 25.11.2020
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Montag, 30.11.2020
Regierung von Schwaben:	Freitag, 04.12.2020

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber**

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
8. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet

erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

*ADin Susanne Reif*  
*Leiterin des Bereichs Schulen*

## Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

## Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

**ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI).**

Das BayMBI wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter [www.verkueundung.bayern.de](http://www.verkueundung.bayern.de) verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/ Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

## VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

### Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Grund- und Mittelschulen sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 14.10.2020, Az. III.5-BP7001.0/6/21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom 01.09.2019 bis zum Ablauf des 31.08.2020 ausgeschiedenen Funktionsinhaber werden nachfolgend die Wartezeiten für die Wiederbesetzung der Stellen für Funktionsinhaber festgesetzt.

Gegenüber der letzten Festsetzung mit KMS vom 16.10.2019 Az. III.5-BP7001.0/6/12 bleiben die Beförderungswartezeiten im Bereich der Grund- und Mittelschulen unverändert. Im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke müssen die Wartezeiten aufgrund der gestiegenen Zahl an Altersteilzeiten geringfügig verlängert werden.

#### 1. **Wartezeit für die Wiederbesetzung von Stellen für Funktionsinhaber**

##### 1.1 **Grund- und Mittelschulen**

<b>Wartezeit für die Beförderung zum</b>	<b>insgesamt</b>
Rektor BesGr. A 14 + AZ	6 Monate
Rektor BesGr. A 14	6 Monate
Rektor BesGr. A 13 + AZ	6 Monate
Konrektor BesGr. A 13 + AZ (283,16 €)*	6 Monate
Konrektor BesGr. A 13 + AZ (219,29 €)*	6 Monate
2. Konrektor BesGr. A 13 + AZ	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14 + AZ	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14	6 Monate

Seminarrektor BesGr. A 13 + AZ	6 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 14	6 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 13 + AZ	6 Monate

\*Fußnote 4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2 BayBesG; Beträge gültig ab 01.01.2021

## 1.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

<b>Wartezeit für die Beförderung zum</b>	<b>insgesamt</b>
Sonderschulrektor BesGr. A 15 + AZ	8 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 15	9 Monate
Sonderschulrektor BesGr. A 14 + AZ	8 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 15	8 Monate
Sonderschulkonrektor BesGr. A 14 + AZ	8 Monate
2. Sonderschulkonrektor BesGr. A 14 + AZ	8 Monate
Seminarrektor A 14 + AZ	6 Monate
Beratungsrektor A 14	6 Monate

Die verlängerten neuen Wartezeiten sollen für Bestellungen ab dem 01.01.2021 zur Anwendung kommen.

Über die Beförderung zum Studiendirektor A 15 + AZ, zum Studiendirektor A 15 und zum Sonderschuldirektor A 16 wird im Einzelfall entschieden.

## 1.3 **Sonstige Wartezeiten**

Bei einer Beförderung in Funktionsämter, die unter Nr. 1.1 und 1.2 nicht erwähnt sind und für die keine Sonderregelungen an anderer Stelle getroffen sind, beträgt die Beförderungswartezeit 3 Monate.

## 2. **Hinweise**

- 2.1 Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers. Die Regierungen sollen aber grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Beförderungswartezeit der Nachfolger der bisherigen Funktionsinhaber in diesem Rahmen anderweitig festzulegen (vgl. hierzu Nr. 2.3 des KMS vom 05.11.2001 Nr. IV/6-P7004/6-4/122 467).



- 2.2 Die festgelegten Wartezeiten gelten nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsinhaber, die infolge gestiegener Schülerzahlen befördert werden können. Sie gelten jedoch, wenn Funktionsstellen durch Neuerrichtung einer Schule oder infolge gestiegener Schülerzahlen erstmals zu besetzen sind.
- 2.3 Funktionsinhaber, die vor Bekanntgabe dieser Richtlinien bereits die für ihren Fall festgesetzten Wartezeiten erfüllt hatten, sind ggf. im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als ob sie rechtzeitig befördert worden wären. Dies ist auch für künftige Fälle zu beachten.
- 2.4 Die bekannt gegebenen Wartezeiten gelten bis auf Weiteres – auch für die Nachbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern, die nach dem 31.08.2021 ausscheiden – bis zu einer evtl. Neubekanntgabe.
- 2.5 Auf Abschnitt 2 der VV-BeamStR, zuletzt geändert mit FMBek vom 19.10.2017 (FMBl S. 510) zum Inhalt von Ernennungsurkunden wird hingewiesen (bei Beförderungssämtern mit Amtszulagen ist ggf. ein konkretisierender Verweis auf die in der Besoldungsordnung ausgebrachte Fußnote und die maßgebliche Alternative erforderlich).

### **3. Ersatzstellen**

Ein Beamter in Altersteilzeit belegt auch in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand weiterhin seine Planstelle. Da die festgesetzte Wartezeit in der Regel kürzer ist als die Dauer der Freistellungsphase zuzüglich der Wiederbesetzungssperre, wird in diesen Fällen eine Ersatzstelle in der entsprechenden Wertigkeit für die Beförderung des Nachfolgers geschaffen und den Regierungen auf Antrag für die Zeit ab der möglichen Beförderung bis zur Besetzbarkeit der Planstelle des bisherigen Funktionsinhabers (Freistellungsphase + Wiederbesetzungssperre) zugewiesen. Dafür wird für diesen Zeitraum jeweils eine Ersatzstelle im Eingangsamt eingezogen.

### **4. Information der Betroffenen**

Die Regierungen werden gebeten, die betroffenen Nachfolger der ausgeschiedenen Funktionsinhaber von der jeweiligen Beförderungswartezeit zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm  
Ministerialdirigent

**Versetzung staatlicher Lehrkräfte  
in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland  
im Rahmen des Lehrertauschverfahrens zum 01. August 2021**

Staatliche Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit sowie im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis können zum 01. August 2021 die Versetzung in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes beantragen.

Das Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern dient in erster Linie der Familienzusammenführung, die Versetzung kann aber auch aus anderen Gründen angestrebt werden. Die Bundesländer übernehmen dabei nur so viele Lehrkräfte, wie Planstellen durch Versetzungen in andere Bundesländer frei werden („Tauschpartner“-Prinzip). Beurlaubte Lehrkräfte müssen den Dienst im Falle der Übernahme sofort antreten.

Der Antrag auf Versetzung in ein anderes Bundesland kann ausschließlich über die Online-Anwendung auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ([www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html](http://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html)) generiert werden. Anträge, die nicht über das Online-Portal erzeugt worden sind, können nicht ins Verfahren einbezogen werden, weil jeder Tauschantrag eine individuelle Antragsnummer erhält.

Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag muss **bis spätestens 01. Februar 2021** bei der Regierung von Schwaben eingegangen sein, um am Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern teilnehmen zu können.

*ADin Susanne Reif  
Leiterin des Bereichs Schulen*

## NICHTAMTLICHER TEIL

## Berufswahl-SIEGEL 2021







Anmeldung bis  
1. Dezember 2020

## Berufswahl-SIEGEL

### Herausragende Berufs- und Studienorientierung

**Worum geht's?**  
Das Berufswahl-SIEGEL unterstützt Schulen durch Beratung und Begleitung, ihre Berufs- und/oder Studienorientierung nachhaltig und stetig weiter zu entwickeln. Schulen mit besonders guter Berufs- und Studienorientierung wird für drei Jahre eine Auszeichnung vergeben. Nach drei Jahren können sich Schulen re-zertifizieren lassen.

**Wer kann teilnehmen?**  
Alle weiterbildenden Schulen mit allgemeinbildendem Abschluss aus **Niederbayern, Schwaben** und **Unterfranken** können am Berufswahl-SIEGEL teilnehmen. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot.

**Anmeldung:**  
Bitte senden Sie Ihre formlose Anmeldung bis 1. Dezember 2020 mit Nennung des Schulnamens sowie den Kontaktdaten Ihres Ansprechpartners an [berufswahlsiegel@bbw.de](mailto:berufswahlsiegel@bbw.de).

**Bewerbung:**  
Die Bewerbung erfolgt über einen Fragebogen, der ab 1. November 2020 auf der Website abrufbar ist. Bitte senden Sie Ihre ausgefüllten Bewerbungsunterlagen bis 21. Januar 2021 an [berufswahlsiegel@bbw.de](mailto:berufswahlsiegel@bbw.de).

**Ablauf:**

1. Nov 2020	Bewerbungsstart
1. Dez 2020	Anmeldefrist
21. Jan 2021	Bewerbungsfrist
Feb 2021	Jurytreffen: 1. Bewertung
März – Apr 2021	Schulbesuche
Mai 2021	Rückmeldung an die Schulen
Juni 2021	Berufswahl-SIEGEL Verleihung

**Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:**  
Berufswahl-SIEGEL im  
Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.  
Verena Zelger - Projektleitung  
089 44108-156, [verena.zelger@bbw.de](mailto:verena.zelger@bbw.de)

[www.berufswahlsiegel-bayern.de](http://www.berufswahlsiegel-bayern.de)

Wirtschaft im Dialog im  
Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e. V.

